

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Möllenbeck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOB. M-V S. 410, 413) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Möllenbeck vom 19.11.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Möllenbeck erlassen:

§ 1

Name, Status

- (1) Die Gemeinde Möllenbeck ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

§ 2

Ortsteile

- (2) Das Gebiet der Gemeinde Möllenbeck besteht aus dem Ortsteil Möllenbeck, dem Ortsteil Carlshof und dem Ortsteil Horst.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Möllenbeck führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Möllenbeck führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift:

GEMEINDE MÖLLENBECK* LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über bedeutsame Angelegenheiten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden sollen, sind diese in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.

Lesefassung! Eingearbeitet bis 5. Änderung

- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Neben den Einwohnern erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.“
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen
 4. Grundstücksgeschäfte
 5. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Dieser bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde.
- (3) Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, davon bis zu 1 sachkundigen Einwohner.
- (4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind öffentlich.
Der § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 7
Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € je Monat.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der von 1.000,00 € je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines aushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 10.000,- €.
- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. von 250,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform angefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis zu 100 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. Bau GB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 8
Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung von 400,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung für drei Monate weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 80 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 40 Euro. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 30 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellv. Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

Lesefassung! Eingearbeitet bis 5. Änderung

Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gewährt.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 60,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (6) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Möllenbeck, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Möllenbeck" durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
 1. Möllenbeck
am Grundstück
Lindenstraße 26
 2. Ortsteil Carlshof
am Grundstück
Zierzower Str. 1
- (2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlages und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Gemeindevertretersitzungen) dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Ersatzbekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über Verlag und Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow zu beziehen. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (5) Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der in Abs. (1) vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 02.04.2011 in Kraft.

Möllenbeck, den 02.04.2011

Holzwarth
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Möllenbeck wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 02.02.2011 nach § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Holzwarth
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V in der **Neufassung** der Bekanntmachung vom **08. Juni 2004** (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410, 413), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Möllenbeck, den 02.04.2011

Holzwarth
Bürgermeister